



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.222 RRB 1878/2186
Titel	Umbau d. Heslibachbrücke an der Straße I. Kl. N° 9 Küsnacht-Erlenbach.
Datum	16.11.1878
P.	366–368

[p. 366] In Sachen der Gemeindräthe Küsnacht & Erlenbach, betreffend deren Gesuch um Neubau der Heslibachbrücke, hat sich ergeben:

A. Unterm 30. Heumonath I. Js. stellten die beiden Gemeindräthe das Gesuch, es möchte die Brücke über den // [p. 367] Heslibach an der Straße I. Klasse N° 9 auf der Banngrenze beider Gemeinden neu gebaut werden, da die jetzigen das Bachbett zu sehr verengen und außerdem der Wasserabfluß durch den Mittelpfeiler gehindert werde, sodaß bei jedem bedeutenden Regenguß, Stauungen, Geschiebsablagerungen und Ueberflutung eintreten.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: Die Heslibachbrücke hat zwei Durchflußöffnungen von je 1,70 Meter Weite und 0,84 Meter Höhe, sowie einen Mittelpfeiler von 0,65 Meter Dicke, an welchem bei Anschwellungen des Baches nicht selten Holz & Gestrüpp hängen bleiben und das Austreten desselben veranlassen. Durch Entfernung des Mittelpfeilers & Anbringen eines eisernen Oberbaues kann dem Uebelstande abgeholfen werden und es legt nun die Direktion dem Regierungsrathe Plan und Kostenberechnung vor, wonach der eiserne Oberbau auf Fr. 1337 50 Rp, der Unterbau auf Fr. 263 50 Rp., das Ganze also auf Fr. 1600 zu stehen kommt.

Nicht minder jedoch als die Beschaffenheit der Brücke steht einem ungehemmten Abflusse des Wassers die Beschaffenheit der Bachufer im Wege, welche unmittelbar vor der Brücke gegen den See eine starke Biegung machen. Ein Umbau der Brücke könnte daher nur dann die gewünschten Folgen haben, wenn gleichzeitig von den Gemeinden eine Korrektion des Baches nach Richtung, Weite und Tiefe vorgenommen würde. //

[p. 368] Mit Zuschrift vom 13. dieß erklärt nun der Gemeindrath Küsnacht für sich und Namens des Gemeindrathes Erlenbach sich mit der Ausführung dieser Bachkorrektion einverstanden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, die Heslibachbrücke an der Straße I. Klasse N° 9 nach Plan und mit einem Kostenaufwande von c^a Fr. 1600 umbauen zu lassen, insofern die Gemeinden Küsnacht & Erlenbach die Korrektion des Baches ausführen.
2. Mittheilung an die Gemeindräthe Küsnacht & Erlenbach und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung von Akten und Plan.

[Transkript: rke/13.07.2015]